

PRÄMBEL

AUF GRUND DER §§ 1 ABS. 3 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) I. d. F. VOM 8.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) UND DES PARAGRAPH 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I. d. F. VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 26.11.1987 (NDS. GVBL. S. 214) HAT DER RAT DER GEMEINDE BRUCHHAUSEN - VILSEN DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 (16/3) 3. ÄNDERUNG BESTEHEND AUS TEILPLAN A UND TEILPLAN B, AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BRUCHHAUSEN-VILSEN, DEN 18.04.1989

Klaus Vindt
RATSVORSITZENDER GEMEINDEDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE:
MASSTAB 1 : 1000

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET (§ 13 ABS. 4 NDS. VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZ VOM 02.07.1985 - NDS. GVBL. S. 187). DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ ETC. VOLLSTÄNDIG NACH (STAND 25.07.88). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

SYKE, DEN 17.04.1989

KATASTERAMT SYKE
AZ.: VI 1011/88

Feinhaus
Verf.-Dir.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE BRUCHHAUSEN-VILSEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.12.1987 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 (16/3) 3. ÄNDERUNG BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BauGB AM 18.04.1988 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

BRUCHHAUSEN-VILSEN, DEN 18.04.1989

Klaus Vindt
GEMEINDEDIREKTOR

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.03.1988 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB/ § 3 ABS. 3 SATZ 1 ERSTER HALBSATZ BauGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 05.04.1988 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 15.04.1988 BIS 10.05.1988 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BRUCHHAUSEN-VILSEN, DEN 18.04.1989

Klaus Vindt
GEMEINDEDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN NACH § 3 ABS. 2 BauGB IN SEINER SITZUNG AM 18.04.1989 ALS SATZUNG (§ 10 BauGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BRUCHHAUSEN-VILSEN, DEN 18.04.1989

Klaus Vindt
GEMEINDEDIREKTOR

ANZEIGE

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 ABS. 1 UND 3 BauGB AM 19.04.1989 ANGEZEIGT WORDEN. FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN WURDE EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT.

BRUCHHAUSEN-VILSEN, DEN 20.07.1989

Klaus Vindt
GEMEINDEDIREKTOR

ABWÄGUNGSMÄNGEL

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

BRUCHHAUSEN-VILSEN, DEN 20.04.1996

Klaus Vindt
GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

GEH-, FAHR UND LEITUNGSRECHT

DIE FLURSTÜCKE 65/13, 65/14 (EHMALS FLURSTÜCK 65/3) SOWIE 66/1 UND 66/2 (EHMALS FLURSTÜCK 66) SIND MIT EINEM GEH-, FAHR UND LEITUNGSRECHT, ENTSPRECHEND DER PLANDARSTELLUNGEN ZU BELASTEN. BEGÜNSTIGTE SIND JEWEILS NUTZER DER HINTEREN SÜDLICHEN GRUNDSTÜCKSTEILE. DIE BREITE DES GEH- UND FAHRRECHTES MUSS MINDESTENS 2,5 M BETRAGEN UND VON DER SÜDLINGEN STRASSE AUS BIS ZUR SÜDLICHEN GRENZE DER GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE VERLAUFEN. DIE LAGE INNERHALB DER ZU BELASTENDEN FLÄCHE IST FREI WÄHLBAR.

KATASTERBEZEICHNUNGEN NEU

FOLGENDE FLURSTÜCKSNUMMERN HABEN SICH WÄHREND DES AUFSTELLUNGSVERFAHRENS GEÄNDERT:
FLURST. NR. 66 -> 66/1 + 66/2
FLURST. NR. 65/3 -> 65/13 + 65/14
FLURST. NR. 58/4, 58/6, 59/7 -> 59/11
FLURST. NR. 58/7 + 59/6 -> 59/10

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - HÖCHSTGRENZE

BAUGRENZEN, BAUWEISE

BAUGRENZE
O OFFENE BAUWEISE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENABGRENZUNGSLINIE
BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

GRÜNFLÄCHEN

PRIVATE GRÜNFLÄCHE

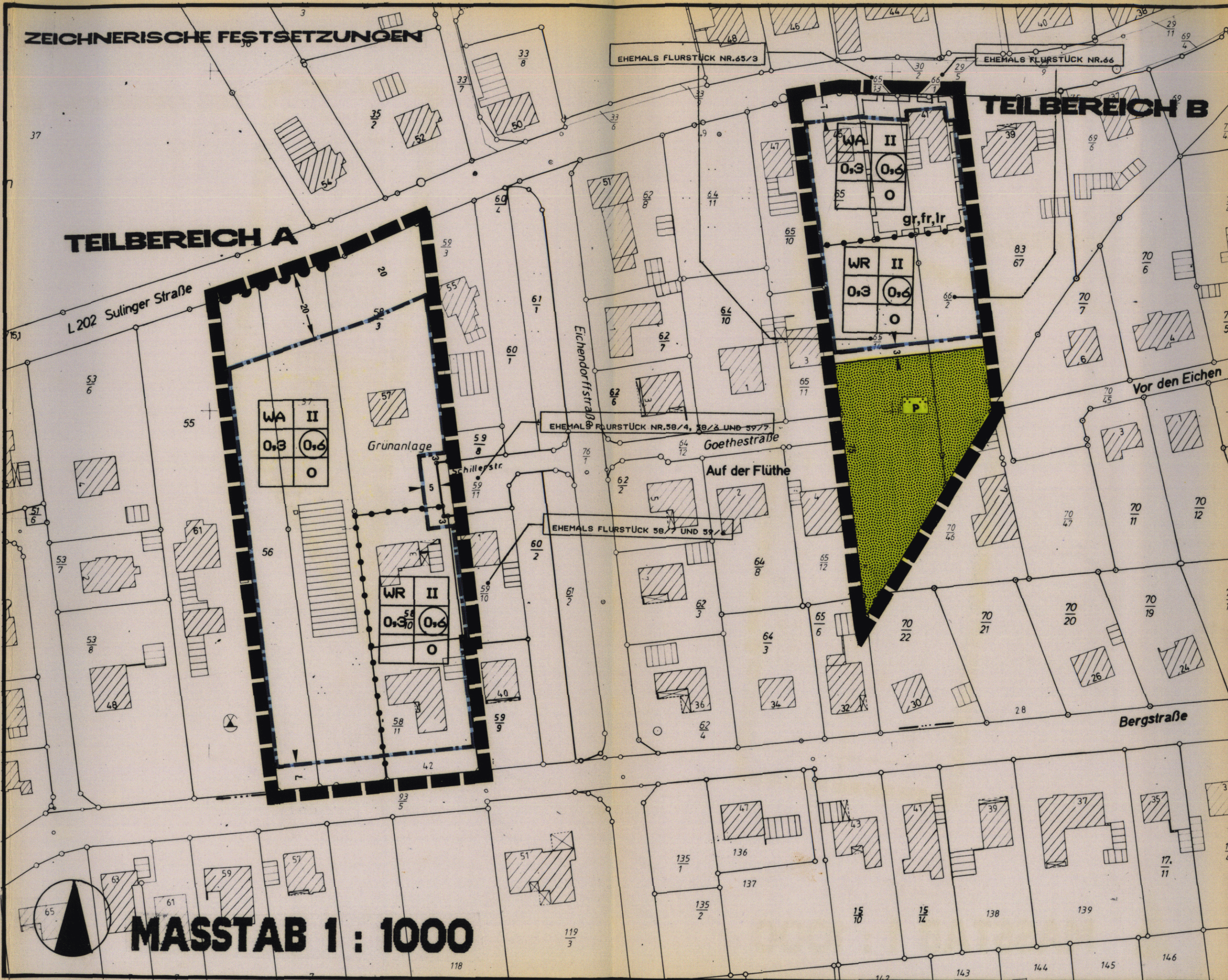
SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

gr GEHRECHT
fr FAHRRECHT
lr LEITUNGSRECHT



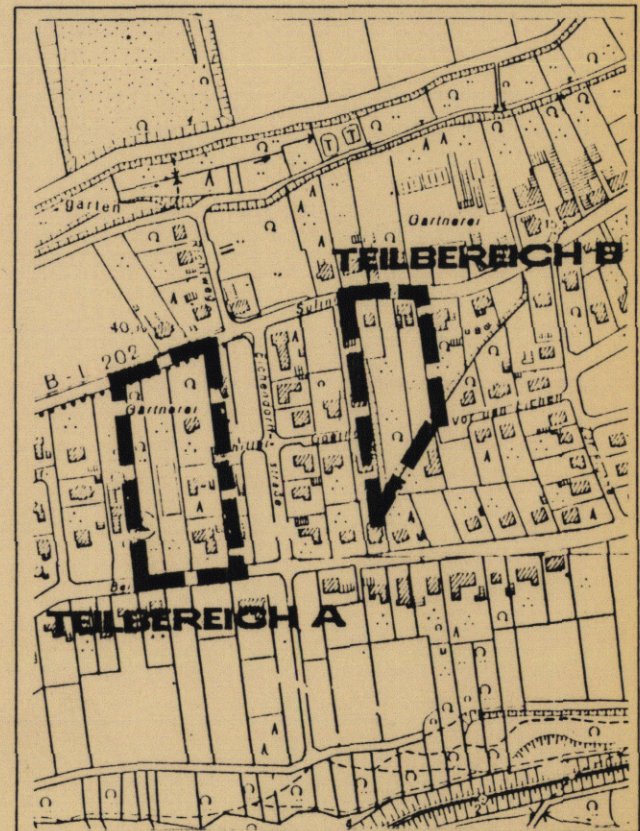
MASSTAB 1 : 1000

GEMEINDE BRUCHHAUSEN - VILSEN

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER - LANDKREIS SYKE

B-PLAN NR. 4 (16/3)

HINTER DEN HÄUSERN I
3. ÄNDERUNG



ÜBERSICHTSKARTE MASSTAB 1 : 5.000

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON DER:
PLANUNGSGEMEINSCHAFT P&R
OLBERSSTR. 2 3000 HANNOVER 61 TEL. 0511/63 58 60

DATUM	GEZ.	GEPR.	V-STAND	ÄNDERUNGEN
28.11.1988	SR	UP	3(2)	ALTE FLURSTÜCKSNUMMERN

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGERVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS PARAGRAPH 12 BAUGB AM 13.06.1989 IM AMTSBLATT I. d. B. G. BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN TRITT DAMIT AM 23.08.1989 IN KRAFT.

BRUCHHAUSEN - VILSEN, DEN 24.08.1989

Klaus Vindt
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

BRUCHHAUSEN - VILSEN, DEN 24.08.1990

Klaus Vindt
GEMEINDEDIREKTOR